

Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über das Amt der Diakonin und des Diakons

Vom 9. Februar 2021 (ABl. 2021 S. A 50)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons vom 18. November 2019 (ABl. 2020 s. A 27) verordnet das evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu dessen Ausführung Folgendes:

Abschnitt I –
Diakonische Gemeinschaften

§ 1

Anerkennung als Diakonische Gemeinschaft

(1) Auf Antrag kann eine Gemeinschaft durch das Landeskirchenamt als Diakonische Gemeinschaft gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt werden. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:

- a) die Satzung bzw. Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft,
- b) eine Darlegung der Tradition der Gemeinschaft sowie des eigenen Selbstverständnisses im Verhältnis zur Landeskirche,
- c) die verbindlichen Vorgaben der Diakonischen Gemeinschaft für die theologisch-diakonische Ausbildung und die Prüfung sowie für eine Entscheidung über die Einsegnung eines Mitgliedes zum Diakon oder zur Diakonin und
- d) die Bestimmungen der Diakonischen Gemeinschaft über die Bildung von Konventen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Nachweise verlangen sowie die Entscheidung von weiteren Stellungnahmen Dritter abhängig machen.

(2) Die verbindlichen Vorgaben der Diakonischen Gemeinschaft für die theologisch-diakonische Ausbildung und die Prüfung der Diakonin und des Dia-

3.6.2.1 AVO DiakonenamtsG

kons müssen im Blick auf die Befähigung zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung den Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen entsprechen.

(3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin und der Gebietsdezernent oder die Gebietsdezernentin führen mit der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft ein Gespräch über die Anerkennung.

(4) ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet. Die Anerkennung kann mit Auflagen und Befristungen verbunden werden. Mit der Anerkennung ist kein Anspruch auf finanzielle oder organisatorische Ausstattung oder Unterstützung verbunden.

(5) Das Landeskirchenamt kann die Voraussetzungen für die Anerkennung überprüfen und im Rahmen der Bestimmung in Absatz 2 erforderliche Anpassungen verlangen. Dem Landeskirchenamt sind durch die Diakonische Gemeinschaft die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Diakonische Gemeinschaft weggefallen, erlischt die Anerkennung mit Wegfall der Voraussetzungen. Die Feststellungen trifft das Landeskirchenamt. Die Anerkennung erlischt auch, wenn die Diakonische Gemeinschaft hierauf schriftlich verzichtet.

Abschnitt II – Auftrag zu Wortverkündigung und Abendmahlsverwaltung

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der Diakon und die Diakonin können im Rahmen ihres Diakonenamtes im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons und nach den folgenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt den ehrenamtlichen Auftrag zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung erhalten. hierdurch werden kein Anstellungsverhältnis und kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

(2) soweit es für den diakonischen Dienst des Diakons oder der Diakonin in Einrichtungen kirchlicher oder diakonischer Träger, die Mitglied eines Diakonischen Werkes im Bereich des Diakonischen Werkes sachsen e. v. sind, oder in anderen christlich geprägten Einrichtungen auf dem Gebiet der Landeskirche erforderlich ist, kann die Leitung der jeweiligen Einrichtung beim Lan-

deskirchenamt beantragen, einen Auftrag im Sinne von Absatz 1 auszusprechen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine konkrete Beschreibung des Auftrages zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung nach landeskirchlichem Muster,
- b) die Einverständniserklärung der Diakonin oder des Diakons,
- c) ein Nachweis der Befähigung des Diakons oder der Diakonin zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung durch erfolgreiche Teilnahme an der theologisch-diakonischen Ausbildung seiner oder ihrer Diakonischen Gemeinschaft, andernfalls am kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen,
- d) die Zustimmungserklärung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin sowie
- e) die Zustimmungserklärung der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft der Diakonin oder des Diakons.

(3) soll der Diakon oder die Diakonin den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung oder Abendmahlsverwaltung unter anderen als den Voraussetzungen in Absatz 1, der in der Regel in gemeindlichen oder sozialdiakonischen Aufgaben wahrgenommen wird, erhalten, gelten die entsprechenden sonstigen Bestimmungen der Landeskirche über den Predigtdienst, insbesondere die Bestimmungen über den Prädikantendienst oder den Lektorendienst in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entscheidung und Verpflichtung

(1) Über den Antrag nach § 2 Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann den Auftrag mit Auflagen oder Beschränkungen verbinden. Der Auftrag kann nach entsprechender Vorbereitung des Diakons oder der Diakonin auf die Abendmahlsverwaltung erweitert werden, wenn es die besonderen Verhältnisse im Rahmen des Diakonenamtes erfordern.

(2) Der Auftrag wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Einsegnung als Diakonin oder Diakon in einem Gottesdienst ausgesprochen, nachdem der Diakon oder die Diakonin die folgende Verpflichtungserklärung abgegeben hat:

„Ich verpflichte mich, das durch den Auftrag erhaltene Amt der freien und öffentlichen Wortverkündigung [soweit geboten: ,und Abendmahlsverwal-

3.6.2.1 AVO DiakonenamtsG

tung‘] treu meinem bei der Einsegnung als Diakonin/als Diakon abgegebenem versprechen zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und mich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

Der Diakon oder die Diakonin ist durch den Superintendenten oder die Superintendentin weiterhin im Rahmen des erhaltenen Auftrages zu verpflichten, über alle Angelegenheiten zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden sowie über alles, was ihr oder ihm in Ausübung von Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Auftrages hinaus. Die Verpflichtung ist in beiden Fällen nach landeskirchlichem Muster von der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Diakonin oder dem Diakon zu unterschreiben und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Der Diakon und die Diakonin haben das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn und sie verbindlich. Ihre Verpflichtungen aus der Einführung in das Diakonenamt bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Diakonin und der Diakon sind hinsichtlich ihres Auftrages zu enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ortspfarrer und der jeweils zuständigen Ortspfarrerin verpflichtet. Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben unberührt. Kasualien dürfen der Diakon und die Diakonin nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes wahrnehmen. Der Auftrag, das recht und die Zuständigkeit der Ortspfarrerin und des Ortspfarrers zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

(3) Die Diakonin und der Diakon tragen im Rahmen ihres Auftrages einen schwarzen Talar, der im Unterschied zum Talar des Pfarrers und der Pfarrerin den Halsausschnitt frei lässt und ohne Beffchen bzw. Stola getragen wird.

(4) Wesentliche Änderungen im diakonischen Dienst oder in den persönlichen Lebensverhältnissen des Diakons und der Diakonin, welche ihren Auftrag be-

rühren, sind dem zuständigen Superintendenten und der zuständigen Superintendentin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Ruhen und Rücknahme

(1) Der Auftrag zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung ruht, wenn seine Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr gegeben sind. Der Auftrag ruht auch, wenn die Dauer seiner Wahrnehmung den Zeitraum von sechs Jahren überschreitet und die Wahrnehmung für weitere sechs Jahre nicht von allen Beteiligten gemäß § 2 Absatz 2 gewünscht wird.

(2) Soll auf Veranlassung der Leitung der Einrichtung oder der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft oder auf Wunsch des Diakons oder der Diakonin selbst der Auftrag zurückgenommen werden, ist dies schriftlich bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu beantragen. Ungeachtet der Stellungnahme des Superintendenten oder der Superintendentin ist der Vorgang dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann auch selbst beim Landeskirchenamt die Rücknahme beantragen und hierzu die in Absatz 2 genannten Beteiligten anhören.

(4) Das Landeskirchenamt kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen der Diakonin oder des Diakons gegen ihre oder seine Pflichten, den Auftrag von Amts wegen zurücknehmen, nachdem es die in Absatz 2 genannten Beteiligten gehört hat. Bis zu einer Entscheidung ruht der Auftrag.

(5) Der Verlust des Auftrages tritt ohne weiteres mit dem Verlust des Diakonenamtes nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons ein.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über Amtsführung und lehre des Diakons und der Diakonin übt die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft unmittelbar aus. Die Aufsicht des Superintendenten oder der Superintendentin und des Landeskirchenamtes bleiben hiervon unberührt. Die Erteilung der hierzu erforderlichen Auskünfte

3.6.2.1 AVO DiakonenamtsG

durch die Diakonin oder den Diakon sowie durch die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft kann verlangt werden.

(2) Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft ist verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über hinreichende Anhaltspunkte für ein Verhalten des Diakons oder der Diakonin zu unterrichten, das ein wichtiger Grund für die Rücknahme des Auftrages ist. Die Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnungen der Kirche obliegt gemäß § 5 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons dem Landeskirchenamt. Die Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnungen der Diakonischen Gemeinschaft obliegt der jeweiligen Diakonischen Gemeinschaft.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten bereits bestehende Anerkennungen bedürfen keines erneuten Antrages.